



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Basisordnung der Segler-Basis Bosen

Der Vorstand des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. LVSS
hat am 22.02.2016 folgende Basisordnung beschlossen.

1. Generelle Regelungen

Die Basisordnung des LVSS regelt die Nutzung und das Verhalten auf der Seglerbasis in Bosen. Neben der Basisordnung mit zugehöriger Grafik gelten die Gebührenordnung, die Stegordnung und die Richtlinien für die Liegeplatzvergabe und Stellplatzvergabe.

Das Gelände des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. steht ausschließlich den Mitgliedsvereinen des LVSS und dessen Mitgliedern zur Ausübung des Segelsportes zur Verfügung.

Die Benutzung des Geländes ist kostenpflichtig (Gebührenordnung). Jeder ist verpflichtet, die Beiträge für die Nutzung des Geländes im Voraus zu entrichten.

Die Vergabe der Liege- und Jahresstellplätze erfolgt nach den entsprechenden Richtlinien und unter Berücksichtigung der sportlichen Aktivität im Segeln. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liege- / Jahresstellplatz besteht nicht. Über die Platzvergabe entscheidet der Basisausschuss im Auftrag des Vorstandes.

Der LVSS übernimmt keine Haftung für Unfälle und Beschädigungen oder Diebstähle an den auf dem Basisgelände befindlichen Booten, Trailern und sonstigen Gegenständen.

2. Nutzung des Geländes für Mitglieder

Der Basisobmann / sein Stellvertreter übt das Hausrecht des LVSS auf der Basis aus. Den Weisungen des Basisobmannes bzw. seines Vertreters ist Folge zu leisten.

Die Sanitäreinrichtungen stehen während der Segelsaison zur Verfügung.

Alle Boote und Trailer müssen mit einer gültigen Jahresplakette versehen sein.

Die Bootsplaketten des Landkreises St. Wendel - als Nachweis über die entrichtete Seebenutzungsgebühr - sind gut sichtbar außerhalb der Persenning am Bug oder Mast anzubringen.

Fahrzeuge dürfen nur dann auf dem Gelände geparkt werden, wenn eine gültige Parkplakette an der Windschutzscheibe angebracht ist. Vereinsmitglieder, die nicht im Besitz einer Parkplakette sind, weil sie keinen Liege- oder Stellplatz haben, beantragen diese mit dem Antragsformular für Liegeplätze bei der Geschäftsstelle des LVSS; Gebühren gemäß aktueller Gebührenordnung.

Die Übernachtungsbanderolen für Wohnwagen / Wohnmobile müssen an den Fahrzeugen sichtbar angebracht werden.

Parkflächen: Die zulässigen Parkflächen sind in der Grafik gekennzeichnet. Anhänger für Surfbretter, Bootsboxen für kurzfristiges Abstellen können sowohl auf den ausgewiesenen Parkflächen als auch auf dem ausgewiesenen Abstellplatz für Anhänger geparkt werden.
Für längerfristiges Abstellen muss ein Landlegeplatz beantragt werden.

Fläche für Übernachtungsmöglichkeiten: Alle auf der Rasenfläche zwischen den Landlegeplätzen und dem Rundweg abgestellten Wohnmobile/Wohnwagen/Zelte unterliegen der Gebührenordnung, die Anzahl der Einheiten ist auf 15 begrenzt. In diesem Bereich ist das Abstellen von PKW verboten. Das Abstellen von Wohnmobilen/Wohnwagen/Zeltaufbauten ohne Nutzung in der Woche ist nicht erlaubt. Diese dürfen ohne Nutzung nicht auf der Basis verbleiben.

Abstellplätze für Trailer: Trailer für Boote können während der Saison gegen eine Gebühr (Gebührenordnung, Plakette) auf dem separat ausgewiesenen umzäunten Gelände am hinteren Waldrand abgestellt werden.

Jahresstellplätze für Wohnwagen: Wohnwagen ohne gültige Gasprüfung dürfen nicht abgestellt werden. Der Wohnwagen muss fahrbereit sein. Näheres regelt das aktuelle Antragsformular. Die Sanitäreinrichtungen stehen nur während der Saison zur Verfügung.

Landlegeplätze, Takel- und Slipbereiche: Die Bereiche für Landlegeplätze, die Takel- und Slipbereiche sind aus der Grafik ersichtlich. Diese Flächen dürfen ausschließlich nur für ihren vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der Basisobmann kann von den Liegeplatzzinhabern Mithilfe bei Mäharbeiten verlangen. Wird diese nicht erbracht, können dem Betreffenden Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden. Boote, die nach dem 31.10. eines Jahres noch auf dem Gelände stehen und nicht in den Überwinterungsbereich verbracht wurden, werden auf Kosten der Eigner dorthin verbracht. Werden die Verbringungskosten nach einmaliger Aufforderung nicht beglichen, macht der Verband von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch. Bis zum Ausgleich der offenen Rechnungen verbleibt das Boot dann im Überwinterungsbereich.

Regelungen an Regattatagen: An Regattatagen hat der veranstaltende Verein das Nutzungsrecht über das Gelände und Teile der Räumlichkeiten im Regattahaus.

Dies bedeutet, dass der Verein dafür verantwortlich ist, dass eine der Basisordnung entsprechende Nutzung des Geländes / der Räumlichkeiten durch alle Regattateilnehmer und -Helfer sicher gestellt ist.

Die Regattaleitung des veranstalteten Vereins hat dafür zu sorgen, dass während des Regattabetriebes die Eingangsschranke zum Gelände geschlossen bleibt.

Nutzung des Geländes:

Abstellen der Boote/ Trailer gemäß Grafik der Basisordnung.

Einstellmöglichkeiten für Wohnmobile / Wohnwagen für max. 15 Einheiten.

Aufstellen von Großzelten für den Zeitraum der Regatta; ein Aufstellen über den Zeitraum der Regatta hinaus bedarf der Genehmigung des Basisausschusses.

Nutzung der Räumlichkeiten:

Bei Inanspruchnahme der Übernachtungsräume und der Bootshalle im Regattahaus muß der veranstaltende Verein dafür sorgen, dass die genutzten Räume besenrein und die Küchenzeile hygienisch sauber übergeben werden. Bei Versäumnis werden Reinigungskosten berechnet. Die Heizungen müssen wieder auf ' I ' gestellt werden.

3. Verhaltensregeln

Ab spätestens 23:00 Uhr herrscht auf der Basis Nachtruhe.
Musik und Gespräche sind in gemäßigter Lautstärke zu halten.

Baden und Schwimmen sind verboten. Der LVSS übernimmt keine Haftung.
Kinder müssen beaufsichtigt werden, insbesondere im Bereich der Uferzonen und Steganlagen; dort wird das Anlegen von altersgerechten Schwimmwesten empfohlen.

Das Baden und Schwimmen ist nur in den von der Seeverwaltung ausgewiesenen, abgegrenzten und beaufsichtigten Bereichen am Freizeitzentrum / Schwimmbad Bosen und am Gonesweiler Ufer vor dem Centerpark erlaubt.

Gäste von Mitgliedern dürfen sich unter Einhaltung der Basisordnung nur in Begleitung der Gastgeber auf der Basis aufhalten.

Hunde sind an der Leine zu führen, Verschmutzungen - wie Hundekot - sind sofort zu entfernen.

In Ausübung des Hausrechtes wird die Einhaltung der Basisordnung durch den Basisobmann bzw. dessen Stellvertreter kontrolliert. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Bei groben Verletzungen der Ordnung kann gemäß § 22 der LVSS-Satzung – Verbandsordnungsgewalt - ein generelles Platzverbot durch den Vorstand des LVSS gegen den betreffenden Nutzer ausgesprochen werden.

4. Umweltschutz / Sicherheit

Es ist verboten, Kraftstoffe, Öl, Fäkalien und Abfälle jeglicher Art in den See und dessen Uferbereiche (Basis) zu verbringen. Chemietoiletten können an der vorgesehenen Stelle auf der Basis entsorgt werden. Boote dürfen nur mit Wasser - ohne jegliche Zusätze - gereinigt werden. Das Aufbringen von Antifouling-Beschichtungen und das Abreinigen von Antifouling beschichteten Booten ist auf der Basis verboten.

Eigenmächtige bauliche Maßnahmen auf der Basis sind verboten. Bei Bedarf sind entsprechende Anträge an den Vorstand zu stellen, der den Basisausschuss mit der Bearbeitung beauftragt.

Für **Stromanschlüsse** ab Anschlußkasten haftet der anschließende Nutzer, sie sind gemäß den geltenden VDE-Richtlinien regelmäßig auf Kosten der Nutzer zu prüfen. Stromanschlüsse dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlusskästen erfolgen, der Anschluss an das Stromnetz des Regattahauses ist verboten.

Für den Stromanschluss wird eine bewegliche Leitung mit einem Mindestquerschnitt von 3x1,5 qmm, Leitungstypen für Außenanwendung zugelassen, mit blauem CEE Stecker, für 16 A, 230 V, Schutzart mindestens IP44 mit maximaler Leitungslänge von 40 m Länge benötigt. Es ist eine durchgehende Verbindung vom Stromkasten bis zum Verbraucheranschluss ohne Adapter herzustellen. Es dürfen keine Kabel hinter einander geschaltet werden.

Zur **Erhaltung und Pflege der Basis Bosen** wird von den Land- und Wasserliegern ein Arbeitseinsatz bis zu 12 Stunden pro Jahr erwartet. Die Einteilung der Arbeiten und die Führung der abgeleiteten Arbeitsstunden (Helferliste) obliegen dem Basisobmann. Zu den Arbeiten gehören die Pflege der Anlagen.

Die Regelungen des Landkreises St. Wendel / Freizeitzentrum Bostalsee

- “ Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen am Bostalsee “
- “ Verkehrsordnung für den Bostalsee “

gelten übergeordnet sinngemäß.

Der Vorstand des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. - LVSS